

W13 - ZWEITWOHNSITZ

In diesem Vertrag ist ein Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers versichert.

Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Art. 10, Pkt. 1 und 11 ABH (Risiko als Wohnungsinhaber für den Zweitwohnsitz).

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.